Dritte Berordnung über den Bolfsgerichtshof. Vom 22. August 1935.

Auf Grund des Artifels X des Geseiges gur Anderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgefehbl. I S. 341) wird verordnet:

> Bei einer übermäßigen Säufung der Geschäfte fonnen ständig angestellte Richter vorübergehend als Hilfsrichter zum Volksgerichtshof zugezogen werden, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges erforderlich ift. Die Abordnung eines Hilfsrichters fann während der Zeit, für die er einberufen ift, nur widerrufen werden, wenn er zum Mitglied des Bolksgerichtshofs ernannt wird oder die Geschäfte, die er wahrzunehmen hatte, fortgefallen find.

Berlin, den 22. August 1935.

Der Reichsminister der Justig Dr. Gürtner

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht.

Vom 29. August 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesehes über die Entziehung des Rechts zum Kühren einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesethl. I S.829) wird mit Austimmung des Führers und Reichskanzlers verordnet:

T. 3u § 1

Das Recht zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht wird entzogen:

- a) bei Offizieren auf Antrag des Reichstriegsministers und Oberbefehlshabers ber Wehrmacht durch den Kührer und Reichskanzler,
- b) bei Unteroffizieren und Mannschaften durch den Rommandierenden General oder den Vorgesetzten mit mindestens ber bisziplinaren Strafgewalt eines Rommandierenden Generals, durch die Kommandierenden Admirale der Marinestationen der Nord- bzw. Ostsee und durch die Befehlshaber in ben Luftfreifen.

II. 3u § 3

Bei Unteroffizieren und Mannschaften entscheidet endgültig der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit mindeftens der difziplinaren Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftfreifen.

TIT. 3u § 5

- (1) Anträge hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen werden durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichs- und Dreußischen Minister des Innern bei bem Kührer und Reichstanzler gestellt.
- (2) Bei Offizieren entscheidet die Frage der Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht der Reichsfriegsminister und Oberbefehlshaber ber Wehrmacht, bei Unteroffizieren und Mannschaften der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit minbestens ber bifziblinaren Strafgewalt eines Rommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftfreisen. Die Entscheidung ift endgültig.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichstriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht von Blomberg

Aweite Berordnung zur Ausführung des Weingesetes.

Vom 29. August 1935*).

Auf Grund des § 16 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesethl. I S. 356) wird verordnet:

Im Artifel 20 Abs. 3 der Berordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesethl. I S. 358) werden die Worte ,, bis 311 31. August 1935" ersett durch die Worte "bis zum 31. August 1936".

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichsminister des Innern In Bertretung Pfundtner

^{*)} Beröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Mr. 203 vom 31. Auguft 1935.